

Monatlich erscheint  
eine Nummer von  
je ein u. einhalb Bogen.  
Preis bei der Post  
halbjährlich Mt. 1,50.

# Pastoralblatt

für die Diöcese Grmland

herausgegeben von

Professor Dr. F. Hipler, Regens des Priesterseminars zu Braunsberg.

Geeignete Beiträge und  
Inserate (à 20 Pf. die Zeile)  
möge man direkt an  
den Redakteur gelangen  
lassen.

N<sup>o</sup> 5.

Siebenter Jahrgang.

Mai 1875.

Inhalt: Rechnung über Einnahme und Ausgabe des St. Bonifacius-Adalbertus-Vereins für 1874. — Erlaß. — Jubeljahr und Jubiläum. — Diözesan-Nachrichten.

## Rechnung über Einnahme und Ausgabe

### des St. Bonifacius-Adalbertus-Vereins.

für 1874.

#### Einnahme.

##### A. Bestand aus dem Jahre 1873.

Ostpreussische Pfandbr., 4 1/2 % 25 Thlr.,  
3 1/2 % 1500 Thlr., . . . . . haar

##### B. Currente Einnahme.

##### I. An laufenden Beiträgen.

##### 1) Vom Dom Frauenburg

##### 2) Aus dem Dekanat Allenstein.

	Betrug. tlr. sgr. pf.	Summa. tlr. sgr. pf.
Pfarrei Allenstein . . . . .	46 16 6	
" Gr. Bertung . . . . .	3 — —	
" Braunswalde . . . . .	15 5 —	
" Ditrichswalde . . . . .	30 — —	
" Diwitten . . . . .	12 — —	
" Göttsendorf . . . . .	5 15 —	
" Grieslimen . . . . .	3 — —	
" Hohenstein . . . . .	— — —	
" Jonkendorf . . . . .	— — —	
" Neufosendorf . . . . .	3 — —	
" Schönbrück . . . . .	14 — —	
" Alt-Schöneberg . . . . .	8 — —	
" Wuttrinen . . . . .	6 — —	
		102 — 4

##### 3) Aus dem Dekanat Braunsberg.

Pfarrei Braunsberg . . . . .	193 29 7	
" Frauenburg . . . . .	67 28 10	
" Mühlhausen . . . . .	4 — —	
" Bludau . . . . .	23 15 —	
" Plastwich . . . . .	30 — —	
" Gr. Rautenberg . . . . .	6 — —	
" Schalmey . . . . .	39 — —	
" Volksdorf . . . . .	26 — —	
Missions-Pfarrei Heiligenbeil . . . . .	3 — —	
Lokalkaplanei Korschellen . . . . .	— — —	
		146 6 6

##### 4) Aus dem Dekanat Elbing.

Pfarrei Elbing . . . . .	36 — —	
" Br. Holland . . . . .	4 — —	
" Volkemit . . . . .	46 20 6	
" Neutirch . . . . .	18 13 —	
		105 3 6

##### 5) Aus dem Dekanat Gutsstadt.

Pfarrei Gutsstadt . . . . .	53 14 2	
" Arnsdorf . . . . .	17 — —	
" Benern . . . . .	26 — —	
" Elditten . . . . .	11 — —	
" Glottau . . . . .	38 — —	
" Heiligenthal . . . . .	11 13 6	
" Kalkstein . . . . .	16 — —	

Latus Laufende Beiträge | 172|27| 8| 746|23| 9

#### Transport Laufende Beiträge

Pfarrei Liebstadt . . . . .	172 27 8	746 23 9
" Noßberg . . . . .	9 — —	
" Peterswalde . . . . .	22 — —	
" Queeg . . . . .	22 — —	
" Schöllitt . . . . .	6 — —	
" Wolfsdorf . . . . .	21 — —	
		252 27 8

##### 6) Aus dem Dekanat Heilsberg.

Pfarrei Heilsberg . . . . .	122 8 10	
" Blankensee . . . . .	9 10 —	
" Frauendorf . . . . .	20 — —	
" Kivitten . . . . .	78 11 —	
" Kretzollen . . . . .	43 15 4	
" Reichenberg . . . . .	16 — —	
" Reimerswalde . . . . .	60 — —	
" Roggenhausen . . . . .	13 3 —	
" Siegfriedswalde . . . . .	41 — —	
" Stolzenhagen . . . . .	18 — —	
" Wernegitten . . . . .	5 24 6	
" Wuslad . . . . .	23 10 —	
Missions-Pfarrei Landsberg . . . . .	2 — —	
		452 22 8

##### 7) Aus dem Dekanat Litauen.

Pfarrei Litst . . . . .	9 — —	
" Schillgallen . . . . .	9 10 —	
Missions-Pfarrei Bildereitschen . . . . .	18 5 —	
" Riedelsberg . . . . .	6 — —	
" Szibben . . . . .	6 26 —	
Lokalkaplanei Robkojen . . . . .	7 — —	
		56 11 —

##### 8) Aus dem Dekanat Marienburg.

Pfarrei Marienburg . . . . .	22 — —	
" Fischau . . . . .	6 27 —	
" Gnojau . . . . .	3 15 —	
" Königsdorf . . . . .	1 — —	
" Kunzendorf . . . . .	— — —	
" Gr. Plesewitz . . . . .	2 — —	
" Wilenz . . . . .	— — —	
" Gr. Montau . . . . .	8 9 —	
" Notzendorf . . . . .	3 15 —	
" Thiergart . . . . .	8 — —	
" Wernersdorf . . . . .	1 10 —	
		56 16 —

##### 9) Aus dem Dekanat Mehlsack.

Pfarrei Mehlsack . . . . .	70 — —	
" Wocnditt . . . . .	65 11 9	
" Heinrichau . . . . .	23 20 8	
" Langwalde . . . . .	25 — —	
" Labß . . . . .	56 — —	
" Lichtenau . . . . .	19 11 4	
" Migehehen . . . . .	36 24 —	
" Peterswalde . . . . .	18 24 —	
" Plauten . . . . .	26 10 —	
" Wufen . . . . .	28 — —	
Lokalkaplanei Basien . . . . .	9 5 —	
		378 16 9

Latus Laufende Beiträge | | | 1943|27|10

Transport Laufende Beiträge  
10) Aus dem Dekanat Neuteich.

	Betrag.	Summa.
	tlr. sgr. pf.	tlr. sgr. pf.
Pfarrei Neuteich	5	1943 27 10
" Barendt	1 10	
" Fürstenwerder	5	
" Ladefopp	5	
" Gr. Lichtenau	22 13 7	
" Marienau	14 20	
" Neukirch	5	
" Schöneberg	9 6	
" Tannsee	3 28	
" Liegenhagen nebst Liegenhof	13 26	85 13 7

11) Aus dem Dekanat Köffel.

	Betrag.	Summa.
	tlr. sgr. pf.	tlr. sgr. pf.
Pfarrei Köffel	99 24	
" Bischoffstein	50 7	
" Glockstein	12 7	
" Gr. Köllen	7 25	
" Legienen	1 5	
" Plausen	55	
" Santoppen	18	
" Sturmhübel	13 13	
" Heiligelinde	14 9	
" Sensburg	9 15	
Lokalkaplanei Rastenburg	4	285 15

12) Aus dem Dekanat Samland.

	Betrag.	Summa.
	tlr. sgr. pf.	tlr. sgr. pf.
Pfarrei Königsberg	62	
" Memel	10	
Missions-Pfarrei Insterburg	5	
" Johannisburg	3	
" Lyck	10	
" Marggrabowa	5	95

13) Aus dem Dekanat Seeburg.

	Betrag.	Summa.
	tlr. sgr. pf.	tlr. sgr. pf.
Pfarrei Seeburg	46 25 4	
" Bischofsburg	12	
" Gr. Bössau	12 1 2	
" Frankenau	10 3	
" Freudenberg	11 15	
" Lautern	18	
" Prossitten	53	163 14 6

14) Aus dem Dekanat Stuhm.

	Betrag.	Summa.
	tlr. sgr. pf.	tlr. sgr. pf.
Pfarrei Stuhm	12	
" Christburg	4	
" Altmark	7 28 3	
" Dt. Damerau	6	
" Kälwe	33 10	
" Lichtfelde	2 20	
" Marienwerder	12 10	
" Bestlin	34 16 6	
" Postlge	2	
" Riesenburg	11 15	
" Schönwiese	8 26 3	
" Tiefenau	8 15 3	
Lokalkaplanei Bönhoff	5 22	149 13 3

15) Aus dem Dekanat Wartenburg.

	Betrag.	Summa.
	tlr. sgr. pf.	tlr. sgr. pf.
Pfarrei Wartenburg	15 28 10	
" Altwartenburg	6 20	
" Gr. Bartelsdorf	2 6	
" Klautendorf	5 24 4	
" Gr. Kleeberg	10	
" Gr. Lemfendorf	8	10
" Gr. Leschienen	10 10	
" Liebenberg	4 15	
" Gr. Purden	17	
" Gr. Ramsau	7	
" Süßenthal	3 15 7	
Missions-Pfarrei Passenheim	7	
Lokalkaplanei Willenberg	3 15 7	
" Mensguth	—	
Summa I. An laufenden Beiträgen		2813 24 9

II. An außerordentl. Beiträgen.

	Betrag.	Summa.
	tlr. sgr. pf.	tlr. sgr. pf.
Von dem Hochw. Hrn. Bischof von Ermland	50	
Vom Altstzger Fahl aus Bernegitten	6	
Domherr Thiel'sches Legat	80	
Domdechant Neumann'sches Legat Dstpr.	1	
Pfandbr. 100 Thlr. 4% baar	—	
Summa II. An außerord. Beitr. Dstpr.		137
Pfandbr. 100 Thlr. 4% baar		—

III. An Zinsen.

	Betrag.	Summa.
	tlr. sgr. pf.	tlr. sgr. pf.
Jahreszinsen von 1500 Thlr. 3 1/2 %	52 15	
Jahreszinsen von 25 Thlr. 4 1/2 %	1 3 9	
Halbjährige Zinsen von 100 Thlr. 4 %	2	
Halbjährige Zinsen von 2000 Thlr. 4 %	40	
(Privatanlage)	—	
Dreimonatliche Zinsen von 1300 Thlr. 4 %	13	
(zeitweilig angelegt)	—	
Zinsen von 300 Thlr. 4 % (zeitw. angel.)	2 20	
Halbjährige Zinsen von 550 Thlr. 4 %	11	
(Privatanlage)	—	
Dreimonatliche Zinsen von 950 Thlr. 4 %	9 15	
(Privatanlage)	—	
Zinsen von zeitweilig angelegten Geldern	16 24	
Summa III. An Zinsen		148 17 9

IV. Insgemein. Nichts.

Rekapitulation der Einnahme.

	Betrag.	Summa.
	tlr. sgr. pf.	tlr. sgr. pf.
I. An laufenden Beiträgen	2813 24 9	
II. An außerordentl. Beiträgen Dstpreuß.	137	
Pfandbr. 4% 100 Thlr. baar	148 17 9	
III. An Zinsen	—	
IV. Insgemein	—	

Summa kurrente Einnahme Dstpreuß.

Pfandbriefe 4% 100 Thlr. baar	3099 12 6
Hiezu Bestand aus 1873:	
Dstpr. Pfandbr. 4 1/2 % 25 Thlr., 3 1/2 %	2835
1500 Thlr. baar	—

Summa-Einnahme 1874 Dstpreußische

Pfandbr. 4 1/2 % 25 Thlr., 4 % 100 Thlr.,	5934 12 6
3 1/2 % 1500 Thlr. baar	—

Ausgabe.

I. Verwaltungskosten. Nichts.

II. Druckkosten. Nichts.

III. Agio resp. Umsatz von Werthpapieren. Nichts.

IV. Laufende Gehälter.

Für die Missionsstation Marggrabowa	400
Für die Missionsstation Bilderweitschen	365
Für die Missionsstation Sensburg	125
Für die Missionsstation Johannisburg	60
Für die Missionsstation Liebstadt	12 15
Für die Missionsstation Heiligenbeil	50
Für die Missionsstation Riedelsberg	77
Für die Missionsstation Passenheim	40
Für den kathol. Lehrer und Organarius in Bilderweitschen	50
Für den kathol. Lehrer und Organarius in Sensburg	100
Für den kathol. Lehrer und Organarius in Riesenburg	100
Für den kathol. Lehrer und Organarius in Schillgallen	50
Für den kathol. Lehrer und Organarius in Szibben	25
Zu Brennmaterial für die Schule Szibben	5
Zinsenersatz f. d. Dotation Marggrabowa	15 22 6

Summa IV. Laufende Gehälter

1475 7 6

**Jubeljahr und Jubiläum.**

(Fortsetzung.)

**B. Die Gnaden des christlich-kirchlichen Jubeljahres.**

**1. Der Ablass des Jubiläums und die Bedingungen, unter denen man ihn gewinnen kann.**

Der Ablass ist eine außerhalb des h. Bußsakramentes ertheilte Nachlassung der zeitlichen Sündenstrafen, welche der Sünder bei der göttlichen Gerechtigkeit für jene Sünden noch abzutragen hat, die, was Schuld und ewige Strafe betrifft, bereits nachgelassen sind.

Diese Definition, welche allein dem katholischen Dogma entspricht, weist von vornherein jene Ansicht zurück, als ob der Ablass eine Nachlassung der Sünden sei, und widerlegt somit auch alle Vorwürfe, die man auf Grund jener Ansicht häufig aus Mißverständniß, nicht selten auch aus Bosheit der Kirche in Betreff des Ablasses gemacht hat. Es ist überhaupt schwer zu sagen, wie man dazu gekommen ist, dieselbe für Lehre der Kirche auszugeben. Haben vielleicht gewisse Ablassbriefe, die zugleich Vergebung der Schuld und der Strafe verleihen, (a culpa et a poena, wie es dort heißt), die Veranlassung dazu geboten? Schon Clemens V.<sup>18)</sup> läßt erkennen, wie wenig er mit dieser Ausdrucksweise einverstanden sei; und Benedikt XIV. erklärt<sup>19)</sup> jene Erlasse geradezu für falsch und schreibt sie auf Rechnung jener Almosen sammler, die vor dem Concil von Trident Ablässe verkündeten, dabei Almosen einsammelten und der Kirche vielen Schaden zufügten. Oder will man jene Meinung damit stützen, daß ältere Kirchenversammlungen und die Väter der ersten Jahrhunderte oft für Ablass die Bezeichnung „remissio“ gebrauchen und manche Ablassbewilligungen von einer „remissio peccatorum“ sprechen? Aber „remissio“ heißt „Nachlaß“ und der Ablass ist in der That ein Nachlaß, nämlich ein Nachlaß der zeitlichen Strafen; im Uebrigen muß man den Ausdruck „remissio peccatorum“ nach der Glaubenslehre der Kirche deuten. Danach ist aber der Ablass so wenig Vergebung oder Nachlassung der Sünden, daß eine Todsünde, so lange sie nicht vergeben ist, einen jeden Ablass geradezu unmöglich macht, und eine einzige läßliche Sünde, zu welcher man noch eine geheime Zuneigung bewahrt, die volle Wirksamkeit eines vollkommenen Ablasses hindert; denn „so lange die Makel oder Schuld dieses Fehlers nicht getilgt ist, kann auch die dafür verdiente Strafe nicht erlassen werden.“<sup>20)</sup> In der Regel ist jedoch der Ablass mit Empfang des Bußsakramentes verbunden, jedenfalls setzt er die Nachlassung der Sünden voraus und daher erklärt sich obige Ausdrucksweise.

<sup>18)</sup> Cap. Abusionibus 2. d. poen. et remiss. in Clem. (V. 9).

<sup>19)</sup> De Synod. dioec. lib. XIII. c. 18. n. 7.

<sup>20)</sup> Die Ablässe, ihr Wesen und ihr Gebrauch. Von P. A. Maurel, übersetzt von P. Joseph Schneider. Fünfte nach der 16. französischen Ausgabe sorgfältig verbesserte und vielfach vermehrte Auflage, Paderborn 1874. S. 75. Das Buch von Maurel hat die Approbation der hl. Congregation der Ablässe.

	Betrag.		Summa.	
	thr.	igr. pf.	thr.	igr. pf.
<b>V. Außerord. Missionsbedürfnisse.</b>				
Für kirchliche Bedürfnisse in Landsberg.	20	—		
Für Schulzwecke in Sensburg	10	—		
Für Reparatur an der Schule in Bilderweitschen . . . . .	13	5		
Für kirchliche Bedürfnisse in Rastenburg	50	—		
Für kirchliche Bedürfnisse in Bönhof	320	—		
Für versch. Missionsstationen sechs Nelsche	187	—		
Für den Kirchenbau in Passenheim . . . . .	200	—		
Für den Kirchenbau in Kiesenburg . . . . .	200	—		
Für Reparatur. a. d. Kirche in Robkojen	200	—		
Für Reparaturen an einem kirchl. Gebäude in Tilsit . . . . .	150	—		
Zum Ankauf einer Parzelle für kirchliche Zwecke in Liebenberg . . . . .	30	—		
Zur Pfarrdotation in Schillgallen . . . . .	25	—		
Für außerordentliche Missionsbedürfnisse	300	—		
<b>Summa V. Außerordentliche Missionsbedürfnisse</b>			1705	5
<b>Resapitulation der Ausgabe.</b>				
I. Verwaltungskosten . . . . .	—	—		
II. Druckkosten . . . . .	—	—		
III. Agio resp. Umsatz v. Wertpapieren . . . . .	—	—		
IV. Laufende Gehälter . . . . .	1475	7 6		
V. Außerordentliche Missionsbedürfnisse	1705	5		
<b>Summa Ausgabe</b>			3180	12 6
<b>Bilance.</b>				
Die Einnahme 1874 beträgt Ostpreuß. Pfdbr. 4 1/2 % 25 Thlr., 4 % 100 Thlr., 3 1/2 % 1500 Thlr. . . . . baar			5934	12 6
Die Ausgabe 1874 beträgt . . . . .			3180	12 6
<b>Reibt Bestand für 1875 Ostpr. Pfdbr. 4 1/2 % 25 Thlr., 4 % 100 Thlr., 3 1/2 % 1500 Thlr. . . . . baar</b>			2754	—

Frauenburg, den 8. April 1875.

**Das Diöcesan-Comité**

**des St. Bonifacius-Adalbertus-Vereins.**

(gez.) Carolus.

**Erlaß des bischöfl. Ermlandischen Ordinariates.**

Die Trauung und das Aufgebot betr.

Die in dem § 10 des Erlasses vom 20. März 1875 über Trauung und Aufgebot enthaltene Vorschrift (vergl. oben S. 41) bezieht sich nur auf jene Brautleute, welche wegen Wechsels des Domizils (vergl. § 6 Nr. 2 und Nr. 4 des Erlasses), nicht aber auf solche, die wegen ihres Wohnsitzes in verschiedenen Pfarreien (vergl. § 1 und § 6 Nr. 1 des Erlasses) an mehreren Orten proclamirt werden sollen, bei welchen letzteren eine Aenderung in Bezug auf die üblichen Proclamationsgebühren nicht beabsichtigt ist.

Frauenburg, den 20. April 1875.

Der Bischof von Ermland.

† Philippus.

Das richtige Verständniß des Ablasses verwirft aber auch die Annahme derjenigen als irrthümlich, welche meinen, daß der Ablass nichts Anderes sei, als eine Nachlassung der canonischen Kirchenstrafen. Wäre das wahr, so würde sich die Kirche jetzt, wo die strengen canonischen Strafen nicht mehr bestehen und die Bußdisziplin so sehr gemildert ist, kaum noch in der Lage befinden, einen Ablass zu ertheilen, wie andererseits auch die Bewilligung von Ablässen für die Todesstunde und der alte Glaube der Kirche, daß Ablässe fürbittweise den Verstorbenen zugewendet werden können, sich in ein Nichts auflösen würden. Denn der Tod befreit ja ohnehin von den Kirchenstrafen und die Seelen im Fegfeuer sind denselben nicht mehr unterworfen. Jeder Zweifel ist übrigens beseitigt durch die dogmatische Bulle *Auctorem fidei* vom 28. August 1794, in welcher Pius VI. erklärt: *Propositio asserens, indulgentiam secundum suam praecisam notionem aliud non esse, quam remissionem partis ejus poenitentiae, quae per canones statuta erat peccanti, quasi indulgentia praeter remissionem poenae canonicae non etiam valeat ad remissionem poenae temporalis pro peccatis actualibus debita apud divinam justitiam, falsa, temeraria, Christi meritis injuriosa, dudum in art. 19 Lutheri damnata.* Durch den Ablass werden also und zwar durch einen wirklich jurisdiktionellen Akt, der unfehlbar seine Wirkung hat, wenn der Empfänger kein Hinderniß in den Weg legt, nicht blos die canonischen Kirchenstrafen nachgelassen (*non solum valet in foro ecclesiae*), sondern er hat auch vor Gott seine Geltung in Betreff der sühnenden<sup>21)</sup> Strafen sowohl dieses Lebens als des Fegfeuers (*valet in foro Dei*). Gleichwohl leistet die Kirche in demselben Augenblicke, wo sie von diesen Strafen losspricht, Genugthuung aus dem unendlichen Schätze der Verdienste Christi und der Heiligen.

Die weiteren Lehren der Kirche über den Ablass müssen wir hier als bekannt voraussetzen. Wir haben auch die vorstehenden Erörterungen nur gegeben, weil die böse Zeit, in der wir leben, uns fürchten ließ, man werde gelegentlich des Jubeljahres, wo der Ablass mehr in die äußere Erscheinung tritt, nicht unterlassen, die alten Waffen des Mißverständnisses und der Bosheit gegen die Kirche zu wenden.

Der Ablass, welchen uns der h. Vater gegenwärtig anbietet, ist der Ablass des großen allgemeinen Jubiläums. Das Wort „Jubiläum“ hat, wie wir schon bemerkten, dieselbe Etymologie, wie das Wort „Jubeljahr“. Beide gehören auch ihrer Natur nach wesentlich zusammen. Es ist nämlich das Jubeljahr der in bestimmten Zeit-

räumen wiederkehrende vollkommene Ablass des Jubiläums mit allen Werken der Buße und Frömmigkeit, die er voraussetzt, und mit allen Privilegien, welche der Papst für diese heilige Zeit ertheilt. Weil dieses Jubiläum zu Rom ein ganzes Jahr hindurch währt, so heißt es das heilige Jahr oder das Jubeljahr.

Allein die Päpste finden sich nicht selten auch veranlaßt, bei gewissen außerordentlichen Gelegenheiten, wie bei ihrem Regierungsantritte, oder wenn es gilt, bei einem großen, für die Kirche bedeutsamen Unternehmen den Segen des Himmels zu erlangen, oder große Drangesale und Leiden durch Gebet und Buße abzumenden, ein Jubiläum auszuschreiben. So hat Pius IX. während seines glorreichen, aber zugleich auch dornenvollen Pontificats schon mehreremal Veranlassung genommen, ein Jubiläum zu bewilligen. Weil bei einem solchen außerordentlichen Jubiläum die Feierlichkeiten des Jubeljahres nicht zur Anwendung kommen, so wird es wohl auch *indulgentia plenaria ad instar* oder in forma *Jubilaei* genannt. Man muß hienach zwei Arten von Jubiläen unterscheiden, das *Jubilaeum majus sive ordinarium*, das große, ordentliche Jubiläum des Jubeljahres, und das *Jubilaeum minus sive extraordinarium*, das kleinere, außerordentliche Jubiläum, das bei besonderen Veranlassungen bewilligt wird<sup>22)</sup>. Beide Arten von Jubiläen, sind übrigens in Betreff der Gnaden, die sie bieten, und der Privilegien, die in ihnen ertheilt zu werden pflegen, gewöhnlich nicht verschieden. Es findet zwischen ihnen nur in gewissen anderen Punkten ein Unterschied statt.

Damit nämlich die Gläubigen den Ablass des Jubiläums höher achten und angespornt werden, die Gräber der Apostelfürsten selbst zu besuchen, pflegt der Papst für die Dauer des Jahres, in welchem zu Rom das große Jubiläum gefeiert wird, alle anderen Ablässe zu Gunsten der Lebendigen aufzuheben<sup>23)</sup>. Alle suspendirten Ablässe können aber doch für die armen Seelen gewonnen werden, selbst wenn sie zu anderen Zeiten denselben nicht zuwendbar sind. Bei der Extension des Jubiläums auf die Diöcesen findet eine solche Suspension zwar nicht statt, weil hier der Grund dazu wegfällt. Doch steht es in der Gewalt der Bischöfe, durch eine ausdrückliche Erklärung für ihre Diöcesen die Ablässe zu suspendiren, um die Gläubigen zur Gewinnung des Jubelablasses zu bewegen. Während des außerordentlichen Jubiläums geschieht die Suspension der anderen Ablässe weder von Seiten des Papstes, noch haben die Bischöfe die Fakultät, die Wirksamkeit und Geltung derselben für aufgehoben zu erklären. Es ver-

<sup>21)</sup> Wir sagen: „in Betreff der sühnenden Strafen.“ Daraus folgt nicht, daß auch jene Strafen, welche unser Leben bessern und die Folgen des gegebenen Aergernisses gut machen sollen, durch den Ablass gehoben werden. „Doch fällt, wenn beim Befolgen vollkommene Besserung eingetreten und die Anhänglichkeit an das Irdische unterdrückt ist, auch dieser Grund weg, warum die zeitlichen Strafen dieses Lebens nicht nachgelassen werden. Daher muß allerdings derjenige, der einen vollkommenen Ablass in seiner ganzen Ausdehnung gewinnen will, sein Herz von jeder ungeordneten Liebe zum Irdischen losreißen.“ P. Schneider a. a. D. S. 33 Anm.

<sup>22)</sup> Die Ausdrücke *Jubilaeum generale* und *Jubilaeum particulare* beziehen sich nur auf die örtliche Ausdehnung, für welche ein Jubiläum bewilligt wird.

<sup>23)</sup> Ausgenommen sind hievon die Ablässe in der Todesstunde, die für das Gebet des Engel des Herrn, für das vierzigstündige Gebet, für die Begleitung des heiligsten Sacramentes zu den Kranken, für das Gebet *Sacrosanctae*, ferner die Ablässe, welche die Legaten a latere, die Nuntien, die Erzbischöfe und Bischöfe verleihen u. s. w. Für das gegenwärtige Jubiläum bleiben alle Ablässe in Kraft, nur der Ablass des Concils ist suspendirt.

steht sich aber von selbst, daß der h. Stuhl hierin auch anders bestimmen könnte. Dem außerordentlichen Jubiläum ist es eigen, daß unter den Bedingungen zur Gewinnung des Ablasses sich immer Fasten und Almosen befinden, während bei dem ordentlichen Jubiläum beide zwar wünschenswerth sind, aber nicht als *conditio sine qua non* vorgeschrieben werden.

Abgesehen von diesen besonderen Eigenthümlichkeiten können wir also mit den Theologen das Jubiläum im Allgemeinen folgendermaßen definiren: *Jubilaeum est indulgentia plenaria solemnis, quam Summus Pontifex aliquando concedit omnibus fidelibus cum obligatione certa opera pia peragendi, tribuens simul Confessariis specialem potestatem a peccatis censurisque reservatis absolventi, ac pleraque vota commutandi*<sup>24)</sup>.

Als Ablass des Jubeljahres ist der gegenwärtige Ablass an sich, d. h. in seiner Bewilligung ein vollkommener; ob er es in den einzelnen Fällen auch in seiner Wirkung sein wird, hängt von der sorgfältigen Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen und von dem Eifer und der Vorbereitung dessen ab, der den Ablass gewinnen will. Man gebe sich aber in dieser Beziehung keinen Täuschungen hin. P. Mauvel<sup>25)</sup> bemerkt, es sei selten der Fall, daß Jemand einen vollkommenen Ablass in seiner ganzen Ausdehnung gewinne. Die volle Wirkung eines vollkommenen Ablasses setzt nämlich schon eine besonders tugendhafte Gesinnung und ein Herz voraus, das rein selbst von der kleinsten lässlichen Sünde ist, und diese Voraussetzungen werden gerade nicht zu häufig zutreffen. Um so eifriger sollen wir uns bemühen, Buße zu wirken und um so sorgfamer die Bedingungen erfüllen, an welche der Ablass geknüpft ist.

Nach der Encyklika vom 24. Dezbr. 1874 sind diese Bedingungen für den gegenwärtigen Jubelablass folgende:

1) Eine wahre Bußgesinnung. Der h. Vater bewilligt den Ablass nur den *vere poenitentibus*. Ohne Bußgesinnung ist überhaupt die Gewinnung eines Ablasses nicht möglich, und daß eine aufrichtige Bußgesinnung nothwendig sei, versteht sich von selbst; eine erhochtelte Buße ist eben gar keine Buße. Man muß also die Sünde wahrhaft und aufrichtig hassen und verabscheuen; man muß entschlossen sein, sie um jeden Preis zu meiden, und weil ein solcher Abscheu und ein solcher Entschluß auch die Ursachen und Wirkungen der Sünde umfaßt, so muß man auch den aufrichtigen Willen haben, die Gelegenheiten zur Sünde zu meiden und die bösen Folgen derselben in ihrem ganzen Umfange nach Kräften wieder gut zu machen.

2) Eine aufrichtige, reumüthige Beichte, denn der Papst bewilligt den Ablass den *vere poenitentibus et confessis*. Eine sakrilegische Beichte belastet das Gewissen mit einer schweren Schuld und ist

selbstverständlich zur Gewinnung eines Ablasses nicht geeignet.

In weiser Berücksichtigung der menschlichen Natur und des religiösen Bedürfnisses hat der h. Vater, dem Beispiele seiner Vorgänger folgend, den Mitgliedern religiöser Genossenschaften und Institute, die sonst durch ihre Regel oder durch specielle Vorschriften in der Wahl des Beichtvaters beschränkt sind, besondere Freiheiten und Vollmachten verliehen. Er gestattet den Ordensfrauen und ihren Novizen, daß sie sich zum Zwecke der Jubiläumsbeichte, d. h. der Beichte, die sie ablegen, um den Jubelablass zu gewinnen, einen beliebigen Beichtvater wählen können, der zum Anhören von Beichten der Ordensfrauen von dem wirklichen Ordinarius des Ortes, wo ihre Klöster errichtet sind, approbirt ist. Allen andern Gläubigen, sowohl den Laien als den Weltgeistlichen und Regularen jedes Ordens, jeder Congregation und jedes Instituts steht es frei, sich zu demselben Zweck jeden beliebigen Priester als Beichtvater zu wählen, sei es einen Weltgeistlichen, sei es einen Regularen aller verschiedenen Orden und Institute, wenn dieser Priester nur überhaupt vom wirklichen Ordinarius approbirt ist. In Betreff derjenigen, welche nicht einer Genossenschaft angehören, für die bezüglich der Beichtväter besondere Vorschriften gelten, ist diese Lizenz allerdings nur insofern von Bedeutung, als eben alle vom Bischofe approbirten Beichtväter für die Jubiläumsbeichte die besonderen Vollmachten haben, von denen wir noch sprechen werden.

Die Beichte ist eine unerläßliche Bedingung zur Gewinnung des Ablasses, so daß auch diejenigen beichten müssen, die sich nur über lässliche Sünden anzuklagen haben, ja selbst diejenigen, die sich einer Sünde überhaupt nicht bewußt sind. Letztere würden eine im früheren Leben begangene und schon gebeichtete Sünde zum Gegenstande der Reue und Anklage zu machen haben. Da indeß nur die Beichte, nicht auch die Aussprechung als Bedingung vorgeschrieben ist, so ist der Empfang der Absolution nur für diejenigen erforderlich, welche schwer geündigt haben<sup>26)</sup>. Es bleibt aber immerhin doch wünschenswerth, daß in dieser heiligen Zeit auch diejenigen, welche die Gnade bewahrt haben, noch mit der Gnade des Sacraments gestärkt, also absolvirt werden.

3) Der würdige Empfang der h. Communion; denn der Ablass wird nur bewilligt den *vere poenitentibus et confessis et sacra communione refectis*. Da aber im Allgemeinen als Regel gilt, daß ein Werk, zu welchem man schon durch einen andern Titel verpflichtet ist, nicht zur Gewinnung eines Ablasses dienen könne<sup>27)</sup>, so würde der Empfang der österlichen Communion nicht hinreichen, um des Jubel-

<sup>26)</sup> Diese über die Nothwendigkeit der Beichte und Absolution aufgestellten Grundsätze stützen sich auf drei Dekrete der hl. Congregation der Ablässe vom 20. Aug. 1822, vom 15. Dezbr. 1841 und vom 16. Febr. 1852. Mauvel, S. 85.

<sup>27)</sup> Benedict XIV. Constit. *Inter praeteritos* d. 3. Decbr. 1749. § 53: *Illä verior opinio esse videtur, quod acquiri nequeat indulgentia per opus, ad quod praestandum*

<sup>24)</sup> Gury, Compend. Theol. Moral. ed. alt. Tom. II. Append. de Indulg. et Jubil. cap. II. n. 1062.

<sup>25)</sup> S. 69.

ablasses theilhaftig zu werden. Nach Gury<sup>28)</sup> hat die h. Pönitentiarie, als sie gelegentlich des von Pius IX. für das Jahr 1865 verliehenen Jubiläums angefragt wurde: An Episcopi, in quorum dioecesi Jubilaeum in tempus Paschale incidit, fidelibus declarare possint, unicam Communionem, nempe Paschalem, sufficere ad gratiam Jubilaei obtinendam, ommissa ea, quae a Pontifice praescribitur? allerdings unterm 20. Jan. 1865 die Antwort gegeben: Affirmative. Aber man darf nicht übersehen, daß die h. Pönitentiarie, wie sie selbst sagt, diesen Fall dem h. Vater vorgelegt und juxta SS. Domini mentem entschieden hat. Ähnlich kann nach einer an den Bischof von Münster gerichteten Entscheidung der Congregation der Ablässe vom 19. März 1841 die Communion am Ostertage genügen, der österlichen Pflicht nachzukommen und zugleich den mit dem päpstlichen Segen verbundenen vollkommenen Ablass zu gewinnen, sowie auch eine andere Entscheidung vom 10. Mai 1844, die an einen Professor aus Löwen gerichtet ist, befragt, die österliche Communion könne zur Gewinnung jedes vollkommenen Ablasses dienen, dabei aber zugleich ausdrücklich beifügt: „zur Gewinnung jedes vollkommenen Ablasses, der nicht in der Weise eines Jubiläums gegeben sei“<sup>29)</sup>. Für das gegenwärtige Jubiläum wird übrigens jeder Zweifel gehoben durch eine Deklaration der h. Pönitentiarie vom 25. Jan. d. J., die wir weiter unten ihrem ganzen Wortlaute nach zur Kenntniß des Lesers bringen werden.

Für die Diocese Ermland war die Zeit der österlichen Communion bei der Eröffnung des Jubiläums bereits vorüber und es ist darum die eben besprochene Frage von geringerer Bedeutung. Aber sie kann immer noch ihren praktischen Werth bekommen. Wenn nämlich jemand es unterlassen hätte, der österlichen Pflicht zu genügen, und nachher von Neuem erfüllt das Jubiläum gewinnen wollte, so würde der Zweifel entstehen, ob er zweimal communiciren müßte, nämlich einmal zur nachträglichen Erfüllung seiner österlichen Pflicht und zum zweitenmale zur Gewinnung des Jubiläums.

Nach unserer Meinung müßte man in dem vorliegenden Falle allerdings eine zweimalige Communion verlangen. Es gibt nämlich gewisse Verpflichtungen, die so fest an eine bestimmte Zeit gebunden sind, daß sie aufhören, sobald jene Zeit vorüber ist. So wäre jemand, der an einem Fasttage das Fastengebot übertreten hätte, nicht gehalten, dafür nachträglich an einem andern Tage zu fasten. Wer an einem Sonntage die h. Messe nicht gehört hätte, wäre darum nicht verpflichtet, es nachträglich an einem Wochentage zu thun. Anders verhält es sich aber mit dem Gebote der österlichen Communion. Nach den Theologen ist dasselbe ein prae-

ceptum divinum quoad substantiam und ein praeceptum ecclesiasticum quoad temporis determinationem. Hat nun Jemand aus irgend welcher Ursache die österliche Communion nicht empfangen, so bleibt er immer noch verpflichtet, sobald als möglich zu communiciren. Dies fordere, sagt der h. Alphons<sup>30)</sup>, sowohl das göttliche Gebot, welches von der Kirche nur näher bestimmt und dahin erklärt sei, daß es jährlich zu Ostern beobachtet werden müsse, als auch das Kirchengebot, welches die österliche Zeit festsetze, nicht als ob mit Ablauf derselben die Pflicht zu communiciren erlösche, sondern damit man um so eifriger derselben nachkomme. Besteht nun aber die Pflicht zu communiciren fort, so kann nach der oben angeführten allgemeinen Regel die nachträgliche pflichtmäßige Communion nicht zugleich zur Gewinnung eines Ablasses dienen. Bouvier bespricht einen ähnlichen Fall in Bezug auf die Beichte. Er stellt die Frage: Wenn Jemand noch seine österliche Communion halten muß und fast zu derselben Zeit das Jubiläum gewinnen soll, ist er dann schuldig, zweimal zu beichten? In der Antwort schreibt er unter Anderm<sup>31)</sup>: „Hätte man aber im Verlaufe des Jahres noch nicht gebeichtet, so verpflichtet dazu schon der Canon des Concilium vom Lateran; und andererseits kann ein Werk, wozu man schon aus andern Gründen verpflichtet, nach Benedikt XIV. nicht zur Gewinnung des Ablasses dienen. Daraus ergibt sich schon von selbst der Schluß, daß alsdann zwei Beichten erforderlich sind, die eine, um das Gebot der Kirche, die andere, um die Bedingungen zu erfüllen, welche zur Gewinnung des Jubiläums vorgeschrieben sind. Das ist wenigstens das Sicherste, wozu ich rathe möchte.“

In der Liebe, mit welcher der oberste Hirt alle seine Schäflein umfaßt, hat der h. Vater den Bischöfen gestattet, den Kindern, welche noch nicht zur h. Communion zugelassen sind<sup>32)</sup>, zur Gewinnung des Jubiläums Dispens von der sacramentalen Communion zu

ex alio titulo quis obligatur, nisi qui indulgentiam concedit, nominatim dicat, quod per praedictum opus acquiri possit.

<sup>28)</sup> L. c. pag. 737.  
<sup>29)</sup> Beide Entscheidungen erwähnt bei Maurel S. 81.

<sup>30)</sup> Hom. apost. Tract. XII. cap. 2. n. 40. — Vergl. Gury, l. c. Tom. I. pag. 380. n. 481.

<sup>31)</sup> S. 409 und 410.

<sup>32)</sup> Benedict XIV. erklärt bei dem im J. 1750 zu Rom gefeierten Jubiläum des Jubeljahres in Betreff der Kinder: Constit. Convocatis d. 25. Nov. 1749. num. XLVIII. Quamvis injuncta pro hoc Jubilaeo Communio sit, pueri tamen, qui nondum ad primam Communionem admissi fuissent, neque intra hunc Annum Sanctum Parochi proprii, vel Confessarii judicio, admittendi videantur, censeri possunt ab isto injuncto opere legitime impediti, eisdemque Communionem in aliud pium opus arbitrio Confessarii praescribendum commutari permittimus. Und Constit. Inter praeteritos § 80: Nos vero . . . Confessariis facultatem dedimus, Communionem in aliud pium opus commutandi pro pueris illis, qui ad primam Communionem nondum admissi sunt, quique ex Parochi, vel Confessarii judicio, ad eum capacitatis gradum non pervenerunt, ut Anni Sancti decursu ad primam Communionem admitti possint. Das Münsterer Pastoralblatt Jahrg. 1865, Nr. 7, S. 76, behauptete, daß die Beschränkung, „quique ex Parochi, vel Confessarii judicio etc.“ auch bei dem außerordentlichen Jubiläum von 1865 Geltung habe und daß mithin nur bei denjenigen Kindern die in Rede stehende Dispense resp. Commutation gültig angewendet werden könne, die im Laufe der für das Jubiläum be-

ertheilen; er verlangt aber, daß die Bischöfe selbst diesen Kindern insgesammt oder im Einzelnen an Stelle der h. Communion andere Werke der Frömmigkeit, Wohlthätigkeit u. dgl. vorschreiben oder durch kluge Beichtväter<sup>33)</sup> vorschreiben lassen. Für die Diocese Ermland hat nun der Hochw. Ordinarius den Ersatz selbst bestimmt, indem er verordnete, daß diese Kinder am Schlusse des Kirchenbesuches eines jeden Tages noch ein Vater unser und ein Begrüßet seist du Maria in der Meinung beten sollen, daß Gott die Erziehung der Jugend in seinen h. Schutz nehme und die Jugend selbst durch seine h. Engel vor allem Bösen bewahre. Niemand, auch der Beichtvater nicht, hat nunmehr das Recht, hierin etwas zu ändern und dieses Werk in ein anderes umzuwandeln; es wäre dazu eine besondere bischöfliche Bevollmächtigung nothwendig. In jenen Diocesen aber, wo es von den Ordinarien den Beichtvätern überlassen ist, den Kindern an Stelle der h. Communion andere Werke aufzulegen, dürfen eben nicht die Pfarrer oder Religionslehrer als solche, sondern nur die Beichtväter und diese auch nur in actu sacramentalis confessionis die Umwandlung zur Ausführung bringen.

4) Kirchenbesuch und damit verbundenes Gebet. Beide Bedingungen werden in der Encyklika vom 24. Dezbr. v. J. näher bestimmt. Diejenigen, welche zu Rom leben oder Rom besuchen, sollen die Basiliken der hh. Petrus und Paulus, sowie des h. Johannes im Lateran und St. Maria Maggiore wenigstens einmal täglich 15 aufeinanderfolgende oder getrennte Tage hindurch, die Gläubigen außerhalb Roms aber ihre

stimmten Zeit nicht zu der geistigen Reise gelangen, daß sie zur hl. Communion zugelassen werden können. Der Wortlaut der Bestimmungen für 1865 in Betreff der Kinder in dem Breve Arcano divinae providentiae v. 20. Nov. 1846, welches nach der Encyklika Quanta cura v. 8. Dez. 1864 die Norm für das Jubiläum von 1865 bildete, war aber derselbe, wie in der Encyklika für das jetzige Jubiläum. Auch Bouvier scheint diese Bewilligung der Päpste nur im Sinne des Münsterer Pastoralblatts aufzufassen, wenn er S. 448 schreibt: „In Bezug auf die Kinder, welche ihre erste hl. Communion noch nicht gehalten haben und die man zu derselben noch nicht zulassen zu können glaubt, haben eben diese Päpste (Benedikt XIV., Pius VI. und Leo XII.) den Bischöfen erlaubt, ihnen die Communion in andere Andachtsübungen zu verwandeln.“ Leo XII. bedient sich aber z. B. derselben Ausdrucksweise wie jetzt Pius IX.; desgleichen auch Benedikt XIV. in seiner Bulle Benedictus Deus v. 25. Dez. 1750, wodurch er das Jubiläum des h. Jahres auf den ganzen Erdkreis ausdehnte.

<sup>33)</sup> Die Paderborner Blätter für kirchliche Wissenschaft und Praxis sagen, diesen Kindern könnten die Bischöfe sive per se ipsos, sive per eorum . . . superiores, vel per prudentes Confessarios an Stelle der h. Communion andere gute Werke vorschreiben. Allein unter den Worten „sive per eorum earumque regulares Praelatos aut superiores“ sind wohl nur die Ordensobern zu verstehen, denen die dort bezeichnete Communion für ihre Untergebenen übertragen werden könne. Benedikt XIV. in der Constit. Paterna caritas d. 17. Dec. 1749, § 6, ist dieser Ansicht nicht ungünstig. Die betreffende Fakultät ist auch sonst gewöhnlich entweder vom Papste oder mit päpstlicher Vollmacht von den Ordinarien nur den Beichtvätern verliehen und Pius IX. selbst hat diese Praxis, soweit wir verglichen haben, wenigstens bei vier Jubiläen beibehalten. Vergl. die Apostol. Schreiben Arcano divinae providentiae und Ex aliis Nostris encyclicis Litteris.

Kathedral- oder Hauptkirche und drei andere Kirchen derselben Stadt oder Ortschaft oder der Vororte derselben, welche von den Ordinarien oder von ihren Vicarien oder von Andern im Auftrage derselben bezeichnet werden, gleichfalls einmal täglich 15 aufeinanderfolgende oder getrennte Tage hindurch andächtig besuchen. An den bei weitem meisten Orten der Christenheit wäre aber ein Kirchenbesuch, wie er hier vorgeschrieben ist, nicht auszuführen, weil es an der erforderlichen Anzahl von Kirchen fehlt. Die h. Poenitentiarie hat darum im Auftrage des h. Vaters unterm 25. Januar ein Dekret erlassen, durch welches besondere Vollmachten verliehen und besondere Erklärungen gegeben werden. Wiewohl dieses Dekret sich nicht allein auf den Kirchenbesuch bezieht, so wird es doch am besten sein, dasselbe an dieser Stelle vollständig anzuführen. Es lautet:

Sacra Poenitentiarie, mandatis obsequens Sanctissimi Domini Pii Papae IX. super petitionibus a nonnullis locorum Ordinariis Sanctae Sedi oblatis occasione Jubilaei anno proxime elapso die 24. Decembris indicti, haec, quae sequuntur, ex Apostolica auctoritate declarat.

1. Ne quis fidelium ob ecclesiarum visitandarum defectum a lucrando Jubilaeo impediatur, Sanctitas Sua locorum Ordinariis facultatem concedit, in iis locis, in quibus praedictus Ecclesiarum defectus verificatur, designandi minorem Ecclesiarum numerum, seu etiam unam, si unica tantum adsit Ecclesia, in quibus, seu in qua fideles aliarum Ecclesiarum visitationes peragere possint, eas vel eam visitando iteratis ac distinctis vicibus, eodem die naturali vel ecclesiastico, usquo ad integrum numerum in Apostolicis Litteris praescriptum.

2. Indulget insuper eadem Sanctitas Sua, ut, durante Jubilaeo, fideles rite dispositi absolvi possint etiam a crimine haeresis; firma tamen obligatione abjurandi errores seu haeresim, reparandi scandala etc. prout de jure.

3. Declarat vero, vi praesentis Jubilaei una tantum vice absolvi posse a censuris et casibus reservatis, et similiter semel tantum acquiri posse ipsius Jubilaei indulgentiam; manere tamen in suo vigore indulgentias a Sancta Sede concessas et expresse non suspensas aut revocatas.

4. Declarat, unica Confessione et Communionem non posse satisfieri praecepto paschali et simul acquiri Jubilaeum.

5. Non posse autem absolvi Confessarios, qui complicem absolvere ausi fuerint.

Contrariis quibuscumque non obstantibus.  
Datum Romae in S. Poenitentiarie,  
die 25. Januarii 1875.

Antonius Ma Card. Panebianco M. P.  
Laurentius Canonicus Peirano P.  
Secretarius.

In dieser Declaration ist also zunächst die Rede von dem Kirchenbesuche. Der Papst ertheilt den Ordinarien die Vollmacht, an den Orten, wo in Wahrheit

und Wirklichkeit die erforderliche Zahl von Kirchen nicht vorhanden ist (in quibus praedictus Ecclesiarum defectus verificatur), eine geringere Anzahl zu bezeichnen, ja selbst auch nur eine Kirche, wenn nur eine da ist (si unica tantum adsit Ecclesia). Hiernach wären also, wo drei Kirchen sind, jede dieser drei Kirchen einmal und eine derselben zweimal, wo zwei Kirchen sind, beide Kirchen des Tages zweimal zu besuchen. So hat es der Hochw. Bischof von Ermland in seiner Jubiläumsordnung auch bestimmt. Wenn übrigens die in Baderborn herausgegebenen Blätter für kirchliche Wissenschaft und Praxis<sup>34)</sup> sagen, die zum Besuche zu bezeichnende Kirche brauche keine Pfarrkirche zu sein, so ist das wohl nur in dem Sinne zu verstehen, daß, wo mehrere Kirchen zu besuchen sind, nicht alle von ihnen Pfarrkirchen zu sein brauchen; denn es muß allerdings unter diesen mehreren Kirchen auch die Pfarrkirche sein, da der h. Vater in seiner Encyklika vom 24. Dezbr. v. J. ausdrücklich den Besuch der Hauptkirche (ecclesia major) vorschreibt, die nach Bouvier<sup>35)</sup> in der Residenzstadt des Bischofs die Kathedrale und an den übrigen Orten der Diözese die Pfarrkirche ist.

Tage und Zahl der Besuche sind durch die päpstliche Encyklika geregelt. Es sollen an jedem von 15 aufeinanderfolgenden oder unterbrochenen, sei es natürlichen, sei es kirchlichen Tagen<sup>36)</sup> vier verschiedene Kirchenbesuche stattfinden. Man beachte es aber, „vier verschiedene Kirchenbesuche müssen es sein.“ Das oben angeführte Dekret der h. Penitentiaria läßt darüber keinen Zweifel, indem es sagt: eas (Ecclesias) vel eam visitando iteratis ac distinctis vicibus. Es würde also nicht genügen, wenn Jemand die Kirche z. B. nur einmal besuchen und dabei viermal die vorgeschriebenen Gebete verrichten wollte. Eine Kirche besuchen, heißt zunächst in den innern Raum der eigentlichen Kirche eintreten. Der h. Alphons bemerkt allerdings: Hic autem notandum id quod docent plures graves auctores, nempe quod pro visitatione ecclesiae praescripta sufficit ad lucranda indulgentiam orare ante ostium vel in coemeterio, si prae hominum multitudine illam nequeas ingredi: imo addunt, si ores ante ostium ecclesiae, quando illud est clausum<sup>37)</sup>. Da aber zum mindesten die letztere Meinung nicht sicher ist, so würde man sich, wie das Kölner Pastoralblatt<sup>38)</sup> sagt, bei

<sup>34)</sup> Jahrg. IX. Nr. 3, S. 28.

<sup>35)</sup> S. 414.

<sup>36)</sup> Quindecim dies ist freilich die Uebersetzung unseres deutschen Ausdrucks „14 Tage“. Aber doch würde es nicht genügen, nur an 14 Tagen die betreffenden Besuche zu machen. „Quindecim dies“ ist hier genauer; denn es soll dadurch ausgedrückt werden, daß der Tag, welcher den terminus ad quem bildet, dem terminus a quo entsprechen müsse, d. h. wenn man seine Besuche z. B. mit einem Sonntage beginnen und ununterbrochen fortsetzen will, so muß man mit dem dritten Sonntage, nicht mit dem Sonnabend vorher schließen, und so werden in der That 15 und nicht 14 Tage erfordert.

<sup>37)</sup> Theol. moral. Lib. 6. Tr. 4. n. 538.

<sup>38)</sup> Jahrg. 1869, S. 80.

ihrer Befolgung der Gefahr aussetzen, eine wesentliche Bedingung zur Erlangung des Ablasses nicht zu erfüllen und somit den Ablass gar nicht zu gewinnen. Es braucht nun freilich zwischen den einzelnen Besuchen kein längerer Zwischenraum zu liegen; aber wohl ist es nothwendig, daß man nach jedem einzelnen Besuche folgenden Besuch macht. Denn nur auf diese Weise wird die Vorschrift des Dekrets iteratis ac distinctis vicibus Wahrheit.

So faßt auch Maurel die Sache auf. Wir führen seine eigenen Worte an: „Was den Besuch selbst betrifft, so fragt es sich, ob man denselben wirklich wiederholen müsse, so daß man so oft die Kirche verlasse und wieder dahin zurückkehre, als man an jenem Tage einen Ablass gewinnen will. Einige Theologen sagen Ja, andere sagen Nein. Bisher war ich selbst der Meinung dieser letzteren, weil sie mir ziemlich allgemein in Rom angenommen und in der Praxis sicher zu sein schien. Jetzt jedoch bin ich anderer Ansicht; denn die h. Congregation hat durch ein ganz neues Dekret vom 29. Februar 1864 entschieden, daß man für jeden vorgeschriebenen Kirchenbesuch wirklich aus der Kirche heraustreten und wieder hineingehen müsse in der Absicht, um den Besuch und die Gebete nach den Meinungen des Papstes von Neuem vorzunehmen<sup>39)</sup>.“ Der Fall, welchen Maurel hier bespricht, ist allerdings nicht ganz derselbe wie der unserige (denn er redet von der Gewinnung mehrerer Ablässe, wobei für jeden Kirchenbesuch als Bedingung vorgeschrieben ist); aber er ist dem unserigen so analog, daß kaum ein Unterschied stattfinden dürfte. Uebrigens lautet ja das citirte Dekret vom 29. Febr. 1864 ganz allgemein „für jeden vorgeschriebenen Kirchenbesuch.“ In diesem Sinne äußern sich unseres Wissens denn auch alle, welche in neuerer Zeit über das Jubiläum geschrieben haben.

Es sind diese vier verschiedenen Kirchenbesuche eine geistige Wallfahrt nach der heiligen Stadt. Die Gläubigen werden durch dieselben daran erinnert, daß der Jubelablass ursprünglich nur in Rom selbst gewonnen werden konnte und Bedingung der Besuche der genannten vier Hauptkirchen war, die dem Christen, wie Fessler bemerkt<sup>40)</sup>, die Verdienste des Gottmenschen Jesus Christus (ecclesia S. Salvatoris, jetzt gewöhnlich St. Johann im Lateran genannt), der sel. Gottesmutter und Jungfrau Maria (ecclesia S. Mariae majoris) und der beiden Apostelfürsten Petrus und Paulus, deren hl. Reliquien in Rom verehrt werden, lebendig vor die Seele führen. Es mag übrigens die hier erklärte Art des Kirchenbesuches immerhin manche Unbequemlichkeiten haben. Aber in Rom selbst ist die Erfüllung dieser Bedingung noch schwieriger; das weiß Jeder, der die Entfernungen der bezeichneten Kirchen kennt.

<sup>39)</sup> S. 91.

<sup>40)</sup> Fessler, verm. Schriften (über den Ablass, insbesondere über den Jubiläumsablass.) Freiburg 1869. S. 29.



Nach dem Grundsatz, daß ein Werk, wozu man sonst schon verpflichtet ist, zur Gewinnung eines Ablasses nicht dienen kann, würde der vorschriftsmäßige Besuch der h. Messe an Sonn- und Feiertagen für den Jubelablaß nicht genügen.

Den Bischöfen ist es vom h. Vater gestattet, für die Capitel und Congregationen sowohl des Welt- als des Ordensklerus, für die Sodaliäten, Bruderschaften, Universitäten und alle Collegien, welche in Prozession die Kirche besuchen, die Zahl der Besuche nach ihrem weisen Ermessen zu vermindern, desgleichen können sie den Ordensfrauen, welche in der Claujur oder in andern geistlichen oder frommen Häusern und Gemeinschaften leben, den Anachoreten und Eremiten, sowie auch allen andern Laien und Welt- oder Ordensgeistlichen, welche sich in Kerker oder in Gefangenschaft befinden, oder durch irgend eine körperliche Krankheit oder durch ein anderes Hinderniß (seu alio quocumque impedimento detentis) an der Ausführung der erwähnten Kirchenbesuche verhindert sind, Dispense von denselben ertheilen und an ihre Stelle andere Werke der Frömmigkeit und Mildthätigkeit auflegen oder durch die betreffenden Ordensobern oder durch kluge Beichtväter auflegen lassen. Daß aber unter der körperlichen Krankheit nicht jedes leichte Unwohlsein, sowie unter dem Ausdruck „alio quocumque impedimento“ nicht bloße Schen vor den Beschwerden eines der auferlegten Werke oder irgend ein leichtes Hinderniß zu verstehen sei, ergibt sich aus dem ganzen Tenor der Encyclica, sowie aus den Hirten schreiben der Ordinarien, welche die Commutation nur bei schweren und unübersteiglichen Hindernissen gestatten<sup>41)</sup>. Nur unter dieser Voraussetzung erklären auch Benedikt XIV.<sup>42)</sup>, der h. Alphons<sup>43)</sup> und P. Schneider<sup>44)</sup> die Umwandlung der vorgeschriebenen Bedingungen in andere Werke der Frömmigkeit, insoweit sie bei den Jubiläen überhaupt geschehen darf, für zulässig.

Wer endlich in der Lage ist, sich die Kirchenbesuche in andere Werke umändern lassen zu müssen, hat sich entweder an den Bischof selbst oder an diejenigen zu wenden, welche vom Bischofe die Vollmacht dazu erhalten haben. Ist diese den Beichtvätern verliehen,

<sup>41)</sup> Vergl. die Hirten schreiben des Erzb. von Köln und der Bischöfe von Straßburg und Ermland.

<sup>42)</sup> Ita sapienter disserit Constantinus, qui quidem illud etiam adjungit, nequaquam licitum esse Poenitentiaris, salva eorum conscientia, numerum visitationum Basilicarum . . . in alia pia opera commutare, nisi impedimentum vere adsit aut moralis impotentia visitationes praedictas faciendi. Constit. Inter praeteritos § 54.

<sup>43)</sup> Quaeritur, qui veniant nomine infirmorum, captivorum . . . quibus vi jubilaei possunt commutari aliqua ex operibus injunctis. . . . Nomine infirmorum veniunt omnes valetudinarii, qui absque notabili detrimento aut difficultate nequeunt opera illa praestare. Et tales existimantur etiam senes. Captivi autem dicuntur, qui contra propriam voluntatem alicubi detinentur. Theol. moral. I. c.

<sup>44)</sup> Der Gläubige, welchem es physisch oder moralisch unmöglich sein sollte, eines . . . der vorgeschriebenen Werke zu verrichten, hat sich nicht an seinen Pfarrer als solchen, sondern an seinen Beichtvater zu wenden. S. 79.

so darf man darunter nur den Priester verstehen, bei dem man in Wirklichkeit die Jubiläumsbeichte ablegt.

Bei dem jedesmaligen Kirchenbesuche sollen andächtige Gebete zu Gott emporgesendet werden für die vom h. Vater näher bezeichneten Zwecke, die in der Encyclica vom 24. Dezbr. v. J. in folgenden Worten ausgedrückt werden: „pro Catholicae Ecclesiae et hujus Apostolicae Sedis prosperitate et exaltatione, pro extirpatione haeresum, omniumque errantium conversione, pro totius Populi Christiani pace et unitate ac juxta mentem Nostram. Jedoch ist es nicht erforderlich, an alle diese besondere Zwecke sich zu erinnern. Die Intention, für die vorgeschriebenen Zwecke beten zu wollen, genügt. Sehr schön erklärt Fessler die Tendenz dieser Gebete. „Die vorgeschriebenen Gebete“, so sagt er<sup>45)</sup>, „zielen wesentlich dahin, daß die von Christo anbefohlene Einigkeit im Glauben und in der Liebe, das wahre Reich Gottes im Menschengeschlecht, recht bald Alle zu Einer großen Familie von Brüdern verbinde, und hiemit zugleich das Wohl des christlichen Volkes in Ruhe und Frieden erblicke. Gewiß ein erhabenes Ziel des geistigen Strebens, das uns in diesem Ablassgebete vorschwebt. Die Menschheit wäre vollendet, wenn dieses Ziel erreicht wäre.“

Wie lange gebetet werden solle, ist nicht festgesetzt. Wie Maurel<sup>46)</sup> sagt, lehren große Theologen, z. B. Suarez, P. Theodor a Spiritu sancto u. a., man könne diese Verpflichtung durch ein noch so kurzes Gebet erfüllen (per orationem quantumvis modicam); denn das zur Gewinnung des Ablasses auferlegte Gebet müsse nicht nach der Zeit, die man darauf verwende, sondern nach der Andacht und dem Eifer, womit man es verrichte, abgeschätzt werden. Nach dem h. Alphons<sup>47)</sup> darf dieses Gebet doch aber auch nicht zu kurz sein. Benedict XIV. äußerte sich hierüber mit Bezug auf den von ihm durch die Bulle Peregrinantes vom 5. Mai 1749 verkündeten Ablass des Jubeljahres 1750: Licet enim oratio brevis cum sensu ferventis pietatis adhibita, praescripto ac legi Constitutionis Peregrinantes satisfacere possit; plerumque tamen orationis brevitatis ex modico pietatis studio, aut parum propenso ad res spirituales animo, sive taedio, negligentiaque proficisci solet<sup>48)</sup>.

Ebenso wenig sind bestimmte Gebete bezeichnet, die zu verrichten wären. Man kann also beliebige wählen<sup>49)</sup>. Es dürfte hierin eine Verlegenheit kaum entstehen, weil das gegenwärtige Jubeljahr für seinen besonderen

<sup>45)</sup> A. a. O. S. 30.

<sup>46)</sup> S. 88.

<sup>47)</sup> Utrum autem sufficiat modica oratio vocalis? Affirmant Suar. et Mazzotta cum Fill. item Bossius, Diana et Leand., quia quaelibet oratio jam satis est ad implendam conditionem indulgentiae. Sed probabilius dicunt, requiri aliquam orationem, nempe quinque Pater et Ave, ut ait Mazzotta; vel sex cum Credo et Gloria, ut dicit Sporer; vel septem Pater et Ave, ut vult Holzmann. Theol. moral. I. c.

<sup>48)</sup> Constit. Inter praeteritos § 83.

<sup>49)</sup> Maurel, S. 87, beruft sich hiefür auf eine Erklärung der hl. Ablasscongregation vom 29. Mai 1841.

Zweck eine reiche Gebetsliteratur hervorgebracht hat. Im Uebrigen bemerken wir nur, daß fünf Vater unser und fünf Gegrüßet seist du Maria von den meisten Autoren als genügend betrachtet werden. Mit Rücksicht darauf, daß der h. Vater seine Meinung noch als besonderen und speciellen Zweck des Gebets aufzustellen scheint, indem er sagt: „ac juxta mentem nostram“, meinen die Paderborner Blätter für kirchliche Wissenschaft und Praxis<sup>50)</sup>, es dürfte hier die — auch sonst von den Franziskanern befolgte — Praxis zu empfehlen sein, noch ein eigenes sechstes Vater unser hinzuzufügen.

Controvers war ehemals die Frage, ob die zur Gewinnung von Ablässen erforderlichen Gebete mündlich verrichtet werden müssen oder ob innerliches Gebet genüge. Der h. Alphons<sup>51)</sup> nennt die Ansicht derer, welche mündliches Gebet fordern, die *sententia communior*. Benedict XIV. spricht sich hierüber in der Constitution *Convocatis* n. LI. also aus: *Injunctae piae preces in singularum Visitatione Basilicarum, ad fines Nobis propositos, et in nostra Bulla Indictionis expressos effundendae, satis erit, si vocales fuerint. Qui sola mente ad eosdem fines devote orare voluerit, laudandus est; aliquam tamen etiam vocalem orationem adjungat; und in der Constitution Inter praeteritos § 83: Nos itaque . . . declaravimus, vocalem orationem pie adhibitam ad consequendam Indulgentiam sufficientem esse; laudandum eum, qui spiritu ac mente orat, dummodo tamen vocales aliquas preces orationi illi adjungat. Seitdem hat man sich wohl allgemein dafür erklärt, daß mündliches Gebet nothwendig, oder wenigstens, daß diese Ansicht die sichere sei<sup>52)</sup>. Der Name Benedict XIV. mußte eine solche Bestimmung vor dem Vorwurfe schützen, daß sie kleinlich sei. Nein, sie ist es nicht, man muß sie nur tief genug auffassen. Die Kirche, die eine sichtbare und äußere ist, intendirt äußeres, also mündliches Gebet, wenn sie in ihrem Namen zu beten vorschreibt. Bei der h. Messe, bei der Spendung der h. Sacramente, bei den Benedictionen, bei dem Breviergebet verlangt sie mündliches Gebet. Das mündliche Gebet fließt gewissermaßen aus ihrem Wesen. Dadurch steuert sie zugleich aller ver-*

<sup>50)</sup> a. a. O. S. 29.

<sup>51)</sup> Theol. moral. I. c.

<sup>52)</sup> Maurel gibt uns den Inhalt eines Decrets zu Gunsten der Laubstümmen an, das die hl. Congregation der Ablässe unterm 6. Febr. 1852 gegeben und Pius IX. am 15. März desselben Jahres bestätigte. Nach der Uebersetzung von P. Schneider lautet es: 1) ist der Besuch einer Kirche vorgeschrieben, so genügt es für die Laubstümmen, diesen Besuch zu machen, indem sie Herz und Geist zu Gott erheben. (Gury I. c. n. 1057, der das Decret den französischen Blättern l'Univers, 1. Fevrier 1854, und l'Ami de la Religion, 2. Fevrier 1854, entnommen, sagt: Si ecclesia aliqua visitanda sit, satis erit, si eam adeundo surdo-mutante et affectu Deum orent); 2) sind öffentliche Gebete vorgeschrieben, so genügt es, wenn sie innerlich beten, vorausgesetzt, daß sie mit den Gläubigen an demselben Orte vereinigt sind; 3) handelt es sich um andere besondere Gebete (Gury: Si orationes privatae sint recitandae), so können ihre Beichtväter dieselben in andere äußere Übungen der Frömmigkeit umwandeln.

schwommenen Gefühlschwärmerei und allem falschen Mysticismus.

Aber wenn auch mündliches Gebet, so sollen doch die Ablassgebete nicht reines Kippengebet, sondern zugleich auch Herzensgebet sein. Denn der Papst verlangt andächtige Gebete (*piae preces*) und die Andacht ist ja eine Sache des Herzens. Zur Vermehrung der Andacht wird es allerdings nicht unwesentlich beitragen, wenn man vorher im Geiste betet und betrachtet.

Wir haben nun noch die Frage zu beantworten, in welcher Reihenfolge die vorgeschriebenen Werke verrichtet werden sollen. Muß man mit der h. Beichte beginnen? Müssen alle Werke im Stande der Gnade verrichtet werden? Benedict XIV. behandelt mit der ihm eigenen Gelehrsamkeit diese Frage in der Constitution *Inter praeteritos* §. 73. ff. und gelangt zu dem Resultate, welches jetzt allgemein angenommen ist, daß es genüge, wenn in dem Augenblicke, wo das letzte vorgeschriebene Werk vollendet wird, das Gewissen von jeder Sünde frei sei, weil eben in jenem Augenblicke die Zuwendung des Ablasses stattfindet. Jedoch machen Maurel<sup>53)</sup> und das Münsterer Pastoralblatt<sup>54)</sup> darauf aufmerksam, daß die apostolischen Erlasse bisweilen vorschreiben, es seien die für den Ablass aufgelegten Werke im Stande der Gnade zu verrichten, in welchen Fällen denn natürlich dem Wortlaute des Bewilligungsdecretes genau nachzukommen wäre. So sei in den Jubiläumsbullen Clemens VII., Julius III. und anderer Päpste ausdrücklich bestimmt, daß diejenigen, welche der Gnade des Jubiläums theilhaft werden wollen, die Kirchen besuchen, beten u. s. w. müßten, nachdem sie ihre Sünden aufrichtig bereuet und gebeichtet hätten. Wir haben den Wortlaut der angeführten Jubiläumsbullen nicht vergleichen können, weil die Bullarien, die uns zu Gebote standen, dieselben nicht enthielten. Was aber den vorliegenden Fall anbetrifft, so meinen wir, daß man die betreffenden Worte der päpstlichen Encyklika vom 24. Dezbr. v. J. nicht nothwendig so wiedergeben muß, wie es von manchen geschehen ist, indem sie übersetzen: „Wir bewilligen allen Christgläubigen, die wahrhaft bußfertig sind, wenn sie, nachdem sie gebeichtet und communicirt haben, die Kirchen besuchen“ u. s. w. Danach wäre allerdings eine bestimmte Reihenfolge für die Verrichtung der auferlegten Werke vorgeschrieben und zugleich angedeutet, daß dieselben im Stande der Gnade verrichtet werden müssen. Wir sind vielmehr der Ansicht, daß die Uebersetzung, die man im Erml. Pastoralblatte findet, angemessener ist: „Wir bewilligen allen Christgläubigen, die wahrhaft bußfertig sind und gebeichtet und die h. Communion empfangen haben, wenn sie die Kirchen besuchen u. s. w.“ Durch diesen Wortlaut wäre aber keineswegs angezeigt, daß Beichte und Communion dem Kirchenbesuche vorangehen müssen. In diesem letztern Sinne ist denn auch die päpstliche Encyklika, z. B. in den Publicationen der Ablass-

<sup>53)</sup> S. 76.

<sup>54)</sup> Jahrg. 3, Nr. 6, S. 64.

bedingungen für die Erzdiöcese Köln und für die Diözesen Straßburg und Ermland, sowie von den Paderborner Blättern für kirchliche Wissenschaft und Praxis<sup>55)</sup> aufgefaßt worden. Für die Richtigkeit dieser Auffassung ist es gewiß von Bedeutung, daß Benedict XIV. in seiner Bulle Peregrinantes, durch die er das Jubiläum von 1750 verkündete, sich in der entscheidenden Stelle fast derselben Ausdrucksweise bedient<sup>56)</sup>, als Pius IX. und gleichwohl in der Constitution Inter praeteritos, die zur Beseitigung mancher Zweifel und Unsicherheiten in Betreff der Gewinnung dieses Jubelablasses und der Ablässe überhaupt erlassen wurde, die Ansicht vertrat, welche wir oben als die jetzt allgemein angenommene bezeichnet haben. Man könnte also die Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen mit der Beicht und dem würdigen Empfange der h. Communion schließen; die h. Communion wäre dann das letzte Werk, das man eben im Stande der Gnade verrichtete<sup>57)</sup>. Als Grund, warum solche Werke, die nicht im Stande der Gnade verrichtet werden, doch zur Gewinnung eines Ablasses dienen können, giebt Benedict XIV. unter andern an: „quum Ecclesiarum visitationes, licet ab eo, qui in gratia non est, factae, opera sint moraliter bona, quamquam aeternae vitae non meritoria; licet enim opera inimici sint, illius tamen inimici sunt, qui se ad reconciliationem cum Deo comparat, atque disponit<sup>58)</sup>. Eben deswegen verlangt er, daß die Kirchen andächtig besucht werden (dummodo visitationes ipsae cum sensu devotionis adimpleantur)<sup>59)</sup>. Dabei bleibt es aber durchaus zu wünschen und ist es besser, daß die Kirchenbesuche im Stande der Gnade geschehen<sup>60)</sup>. Nur weil zu fürchten ist, daß während der Zeit, die vergeht, bis man alle vorgeschriebenen Kirchenbesuche gemacht hat, und die unter Umständen sich über mehrere Wochen und Monate ausdehnen kann, manche wieder in schwere Sünden fallen und es vielleicht unterlassen möchten, noch einmal zu beichten, sagen die

Publicationen der Ablassbedingungen in mehreren Diözesen, es sei wünschenswerth, daß alle anderen Bedingungen, welche zur Gewinnung des Jubelablasses erforderlich sind, vor der h. Communion erfüllt werden.

Sollte aber Jemand nach abgelegter Beicht und Verrichtung einiger Werke in eine schwere Sünde fallen, so muß er nothwendig zum zweitenmale beichten, da jedenfalls das letzte Werk in statu gratiae erfüllt werden muß und man einen Ablass nur im Zustande der heiligmachenden Gnade gewinnen kann<sup>61)</sup>; er braucht dann aber die schon verrichteten Werke nicht von Neuem zu verrichten, sondern hat nur die noch übrigen beizufügen. Benedict XIV. erklärt sehr bestimmt, daß es in diesem Falle nicht genügen würde, sich durch einen Akt der vollkommenen Reue in den Stand der Gnade zu versetzen, sondern daß man beichten müsse: „Verum, cum ab aliis . . . consideretur, quod Confessio in Bulla praescripta, refertur ad Indulgentiam, et quod consequenter Confessio mortalium peccatorum usque ad terminum, quo Indulgentiae fructus obtinetur, commissorum requiritur, jure ac merito docent (nämlich die Autoren, die er kurz vorher angeführt), quod ille, qui confessus est, et Basilicarum visitationes incepit, si ante ultimam visitationem in mortale peccatum incidit, confiteri debet; quodque contritionis actus ad consequendum Jubilaeum minime sufficiens est. Ad repetendam item Confessionem illum etiam obligari addunt, qui peccati alicujus in Confessione prius facta, per innoxiam oblivionem non enunciati, reminisceretur. Atque huic Nos solidiori sententiae num. XLVII (sc. in Constit. Convocatis) adhaesimus, peccatorem ab onere iterandi visitationes Basilicarum jam factas absolventes, alteri tamen oneri obnoxium relinquentes, ut prius confiteri debeat, quam postremam compleat Basilicarum visitationem<sup>62)</sup>. Hiernach müßte also auch derjenige, welcher ohne seine Schuld in der Beicht eine Sünde vergessen hätte, vor Vollendung des letzten Werkes dieselbe noch beichten.

Schließlich bemerken wir, daß die zur Gewinnung des Jubelablasses aufgelegten Werke innerhalb der für das Jubiläum bestimmten Zeit verrichtet werden müssen<sup>63)</sup> und daß deshalb der terminus a quo und

<sup>55)</sup> a. a. O. S. 27.

<sup>56)</sup> Quod quidem Jubilaei anno durante, omnibus utriusque sexus Christi Fidelibus vere poenitentibus, et confessis sacraque Communione reffectis, qui Beatorum Petri et Pauli, nec non Sancti Joannis Lateranensis, et Sanctae Mariae Majoris de Urbe Basilicas semel saltem in die, per triginta continuos, aut interpolatos dies, . . . si Romani, vel incolae Urbis; si vero Peregrini, aut alias externi fuerint, per quindecim saltem hujusmodi dies, devote visitaverint, et pro Sanctae Ecclesiae exaltatione . . . pias ad Deum preces effuderint, plenissimam omnium peccatorum suorum Indulgentiam . . . misericorditer in Domino concedimus et impertimur. Bulla Peregrinantes § 6.

<sup>57)</sup> Confessionem et Communionem pro hoc Jubilaeo consequendo injunctas, non necesse est visitationibus quatuor Basilicarum praemittere. Satis erit vel in hujusmodi visitationum decursu vel etiam post easdem visitationes expletas, Confessionis et Communionis Sacramenta suscipere. Constit. Convocatis n. XLV.

<sup>58)</sup> Constit. Inter praeteritos § 75.

<sup>59)</sup> Ibidem § 76.

<sup>60)</sup> Optandum omnino esset, et melius, ac tutius procul dubio foret, si antequam visitatio Basilicarum inciperetur, fructuosa praemitteretur Confessio, ut visitationes ipsae in statu gratiae fierent. Constit. Inter praeteritos § 73.

<sup>61)</sup> Si quis post Confessionem peractam, in lethale peccatum (quod Deus avertat) incidit, antequam omnia omnino opera pro Jubilaeo hoc lucrando injuncta expleverit, confessionem denuo praemittere debet, priusquam ultimum saltem ex aliis injunctis operibus expleat, ut Indulgentiam hoc Jubilaeo concessam consequatur. Constit. Convocatis n. XLVII.

<sup>62)</sup> Constit. Inter praeteritos § 79. — Cfr. Gury l. c. n. 1077. Nullus ordo necessario requiritur in operibus ponendis, modo ultimum opus in statu gratiae fiat. Si quis autem labatur in peccatum mortale post confessionem, non tenetur iterare visitationes Ecclesiarum, jejunia nec elemosynam, tenetur tamen iterum confiteri.

<sup>63)</sup> Münsterer Pastoralbl. a. a. O. — Kölner Pastoralbl. Jahrg. 3, S. 78. Dasselbst wird auch folgende Entscheidung aus Prinzivalli, Decreta auth. S. Congreg. Indulg. num. CCLIX,

der terminus ad quem genau zu beachten sind. In der Jubiläums-Ordnung der Diöcese Ermland sind diese beiden Zeitpunkte ganz bestimmt fixirt. Das Jubiläum galt hier als eröffnet, nachdem am 18. April die betreffenden Schriftstücke verlesen waren, und es wird beendigt am 31. Dezbr. d. J., an welchem Tage während des Te Deum, das Geläute aller Glocken den allgemeinen Schluß des Jubiläums verkündet. Wenn Gury<sup>64)</sup> schreibt: Attamen fieri posset confessio in ea parte vigiliae (sc. primae diei Jubilaei), quae primas Vesperas subsequitur und sich dafür auf Benedict XIV. Bulle Peregrinantes § 5 beruft, so müssen wir erwidern, daß dort die Eröffnung des Jubiläums für Rom ausdrücklich „a primis Vesperis Vigiliae Nativitatis Domini Nostri Jesu Christi“ datirt und mithin gegen unsere Ansicht nichts bewiesen wird.

Zu Gunsten derjenigen, welche in der Absicht den Jubelablaß zu gewinnen, die Erfüllung der Bedingungen angefangen, aber vom Tode überrascht, die volle Zahl der Kirchenbesuche nicht ausführen konnten, hat der h. Vater folgende Bestimmung getroffen: Caeterum si qui post inchoatum hujus Jubilaei consequendi animi praescriptorum operum implementum morte praeventi praefinitum visitationum numerum complere nequiverint, Nos piaae promptaeque illorum voluntati benigne favere cupientes, eosdem vere poenitentes et confessos, ac sacra Communione reffectos praedictae Indulgentiae et remissionis participes perinde fieri volumus, ac si praedictas Ecclesias diebus praescriptis reipsa visitassent.

(Schluß folgt.)

## Diöcesan-Nachrichten.

### 1. Abhaltung der Kuralkapitel im Jahre 1874.

Die Kuralkapitel sind im Jahre 1874 vorschriftsmäßig abgehalten in Allenstein den 18. August, in Braunsberg den 1. October, in Elbing den 24. August, in Guttstadt den 13. Juli, in Heilsberg den 27. Juli, in Marienburg den 25. August, in Neuhaldsdorf den 27. Juli, in Neuteich den 25. August, in Glogsdorf für das Dekanat Köffel den 18. August, in Seeburg den 8. Juli, in Christburg für das Dekanat Stuhm den 26. August, in Wartenburg den 21. Juli. Die Geistlichen der Dekanate Littauen und Samland haben die gestellten Fragen schriftlich beantwortet. Die Beratungen bezogen sich hauptsächlich: 1) auf die Vermehrung des Pfarrdotationskapitals, 2) auf die Beschaffung des Waizenmehls für die Bereitung der Oblaten, 3) auf die Quellen der Unfruchtbarkeit und die Mittel derselben zu steuern, 4) auf die Hebung des Kirchengesanges. Diese Punkte und andere Fragen wurden besprochen und die Arbeiten verlesen, welche mehrfach zu einer lebhaften Diskussion Veranlassung gaben. Solche Arbeiten wurden geliefert von dem Pfarrer Dressy in Grieslinien über die Taufzerse, von dem Pfarrer Wobbe in Bludau über die ewige Lampe, von dem Pfarrer Elvers in Tolkemitt über die Aufgabe, die sich der Katechet bei dem Religionsunterrichte in der Elementarschule stellen soll, von dem Erzpriester Werner in Quez über die Frage, ob unter den gegenwärtigen Verhältnissen die Beibehaltung oder die Abgabe der staatlichen Schulinspektion vorzuziehen sei, von dem

pag. 201, angeführt: Nihil tamen innovando circa indulgentias Jubilaei, tam ordinarii, quam extraordinarii, aliasque ad instar Jubilaei concessas, pro quibus assequendis, sicut et alia opera injuncta, ita et sacramentalis confessio tempore in earum concessione praescripto peragantur.

<sup>64)</sup> L. c. n. 1069.

Pfarrer Hosmann in Reichenberg über Pastoralmedizin, von dem Pfarrer Schmeier in Fischau über die Reinhaltung und Ausschmückung der Kirche, kirchlicher Geräthe und Paramente, von dem Erzpriester Hohendorf in Neuhaldsdorf über das Gebet als Mittel religiöser Erziehung in der Schule, von dem Commendarius Tolle in Neukirch über die Frage, woher es komme, daß die unehelichen Geburten sich mehren, und wie am erfolgreichsten dagegen gearbeitet werden dürfte, von dem Probst Gerigt in Heiligelinde über die katholische Kirche als Begründerin der Volksschule, von dem Probst Dinder in Königsberg über das Subject des Kirchenvermögens, von dem Erzpriester Conradt in Seeburg über die Bedeutung des Lichtes als liturgisches Element, von dem Pfarrer Graeber in Sülzenthal Erklärung des Officiums für die Verstorbenen.

### 2. Historischer Verein.

Durch die kürzlich verendeten Vereinsgaben pro 1873 und 1874 (15. und 16. Heft) ist zu großer Befriedigung aller Freunde der vaterländischen Geschichte der dritte Band des Codex diplomaticus Warmiensis (zugleich Band V. der Monumenta historiae Warmiensis), herausgegeben von Dr. C. P. Wölky, (VIII. u. 707 S.) und zugleich der fünfte Band der Zeitschrift für die Geschichte und Alterthumskunde Ermlands, herausgegeben von Dr. A. Thiel, (594 und LXVIII S.) beendet worden. Der erste enthält die Urkunden der Jahre 1376—1424 nebst Nachträgen und ist wie die früheren mit einem äußerst sorgfältig gearbeiteten Doppelregister (50 S.) versehen, das die Benutzung dieses Schatzes in dankenswerther Weise erleichtert. Der 5. Band der Zeitschrift enthält folgende Abhandlungen: 1) Die Ausführung der Bulle de salute animarum in den Diöcesen des Preussischen Staates durch Fürstbischof Joseph von Hohenzollern. Von Domdechant Dr. Eichhorn. 2) Die Heerfahrt der Littauer gegen das Ermland und die Heilige Linde. Von Subregens Dr. Kolberg. 3) Ueber Damerau und Wangus. Von demselben. 4) Ueber die Entstehungs- und Entwicklungsgeschichte der Stadt Braunsberg. Von Professor Dr. Bender. 5) Georg Stobäns von Palmberg, Bischof von Lavant. Von Obersteuerinspektor v. Winckler. 6) Der Flachsbau und Flachshandel in Ermland. Von Domherrn Dr. A. Thiel. 7) Analecta Warmiensia. Von Professor Dr. Fr. Hipler. 8) Die Erweiterung des kgl. Progymnasiums zu Köffel zu einem Gymnasium. Von Direktor a. D. Dr. Eilenthal. 9) Das alte ermländische Wohnhaus. Von Professor Dr. Dittich. 10) Topographische Studien 1. Die preussischen Kirchen der Friedensurkunde von 1249 in Warmien. 2. Zantir und Bönhoff. 11) Chronik des Vereins. 12) Register zur Erml. Zeitschrift Band I—V. Von Religionslehrer Dr. Korioth.

### 3. Kunstverein.

Nach längerer Unterbrechung hat auch der ermländische Kunstverein wieder ein Heft seiner „Mittheilungen“ (das dritte) publizirt. (Ueber die beiden ersten vergl. Past. Bl. 1870 S. 119 und 1872 S. 96.) Außer der Chronik des Vereins (S. 165—166) enthält dasselbe folgende Aufsätze: 1) Aeltere gothische Altäre in den Kirchen Ermlands, besonders in Santoppen, Mighnen, Guttstadt, Lofau, Schalmey, Pettelkau, Frauenburg, Braunsberg, Allenstein (von Dr. Dittich, S. 1—38), 2) Schloß u. Burg von Braunsberg (von Dr. Bender, S. 38—54), 3) das Schatzverzeichnis der Königsberger Schloßkirche vom J. 1518 (von Dr. Hipler S. 54—63), 4) die Kirche zu Pestlin und deren Restauration (von Prof. Bergau, S. 64—73), 5) die Porträts des Nikolaus Kopernikus (von Dr. Hipler, S. 73—152) nebst der amtlichen Correspondenz in Betreff der Errichtung eines Säkularmonumentes für Kopernikus. (S. 152—162.)

Daß die Bestrebungen der Vereine für ermländische Geschichte und Kunst, die, unter besseren Verhältnissen begonnen und fortgeführt wurden, durch die Ungunst der jetzigen Zeitverhältnisse nicht unterbrochen werden, dazu mögen auch die Leser unseres Pastoralblattes wie bisher so auch ferner treulich beitragen.

### 4. Diöcesan-Katalogium.

In dem verfloffenen Tertial dieses Jahres hat Ermland durch den Tod folgende Priester verloren: 1) am 7. Januar Eduard Bahn, Kaplan in Braunsberg, geb. 1831, ord. 1859; 2) am 10. Januar Joseph Schifarski, Kaplan in Pestlin, geb. 1847, ord. 1870; 3) am 29. Januar Joseph Thiedigk, Neopresbyter, geb. 1849, ord. 1874; 4) am 12. März Andreas Romahn, Pfarrer in Rautenberg, geb. 1816, ord. 1841. R. e. s. i. p!